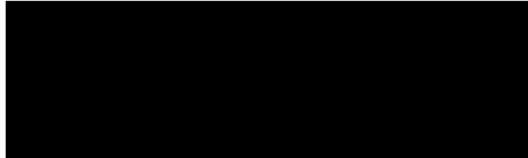
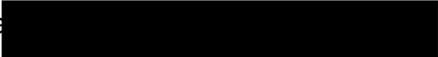


BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

E-MailGZ: BA 51-K 5404-2022/0001 (Bitte stets angeben)
2022/1318201

09.12.2022

Ihre Anfrage nach dem IFG vom 09.11.2022 betreffend "Abberufungsanordnung gegen E. Sellering"

BankenaufsichtHausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | DeutschlandSehr geehrte Kontakt:
Referat BA 51
Referat BA 51
Fon +49 (0)2 28 41 08- 0
Fax +49 (0)2 28 41 08-
ba51@bafin.de
www.bafin.de

mit E-Mail vom 09.11.2022 baten Sie unter oben genanntem Betreff gemäß §§ 1, 7 IFG um Übersendung

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

1. sämtlicher Dokumente betreffend die mutmaßlich bevorstehende Einstufung der Gazprom-Stiftung als Finanzholding,

Dienststätte:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

2. sämtlicher Dokumente betreffend die mutmaßlich bevorstehende Abberufung des E. Sellering als Geschäftsleiter, hier: als Vorstandsvorsitzenden der Gazprom-Stiftung und

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-483. sämtlicher Dokumente betreffend eine mutmaßlich bevorstehende Einfrierung der Konten der Gazprom-Stiftung nach § 40 GwG aufgrund der mittelbaren Finanzierung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine bzw. der Geldwäsche russischer Staatsgelder der (staatlich kontrollierten) Gazprom mit der Intention diese sowie die damals noch in Bau befindliche Nordstream II Pipeline vor den - vor-
mals bezeichneten - US-Sanktionen abzuschirmen.60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10

Sofern keine Dokumente innerhalb der BaFin vorliegen sollten, die die o.g. Kriterien erfüllen, baten Sie um Übersendung

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:
ges-posteingang@bafin.de

sämtlicher der BaFin vorliegenden Dokumente, die mindestens einen der folgenden drei Begriffe enthalten: "Nordstream 2", "Stiftung Klima- und Umweltschutz MV", "Erwin Sellering".

I.

Ihr Antrag wird hier unter dem

GZ: BA 51-K 5404-2022/ 0001

geführt. Ich bitte Sie, dieses im künftigen Schriftverkehr stets anzugeben.

II.

Für Verfahren nach dem IFG können nach § 10 IFG i.V.m. der Anlage zur IFG-GebV Gebühren erhoben werden. Ob es sich hier um einen Fall der gebührenfreien „einfachen Auskunft“ nach Nr. 1.1. Teil A IFGGebV handelt, werde ich Ihnen nach Prüfung Ihres Antrags mitteilen können.

III.

Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung

Informationen zum Datenschutz und zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie auf der Internetpräsenz der BaFin unter <https://www.bafin.de/dok/11142484>.

IV.

Ich habe die Prüfung der von Ihnen gestellten Fragen initiiert.

Zu den von Ihnen im Hauptantrag aufgeworfenen drei Punkten kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Es liegen nach derzeitigem Kenntnisstand zu den von Ihnen aufgeworfenen Punkten keine Unterlagen in meinem Haus vor.

Weder die von Ihnen als „Gazprom-Stiftung“ bezeichnete „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ noch „Nordstream 2“ sind derzeit ein von der BaFin beaufsichtigtes Unternehmen.

Zur grundsätzlichen Einstufung als Finanzholdinggesellschaft möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Gem. § 1 Absatz 35 Kreditwesengesetz (KWG) in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 der VO (EU) 575/2013 (CRR) ist aufsichtsrechtlich eine Finanzholdinggesellschaft wie folgt definiert:

„Finanzholdinggesellschaft“ ein Finanzinstitut, das keine gemischte Finanzholdinggesellschaft ist und dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Institute oder Finanzinstitute sind; die Tochterunternehmen eines Finanzinstituts sind dann hauptsächlich Institute oder Finanzinstitute, wenn mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Institut ist und wenn über 50 % des Eigenkapitals, der konsolidierten Bilanzsumme, der Einkünfte, des Personals des Finanzinstituts oder eines anderen von der zuständigen Behörde als relevant erachteten Indikatoren Tochterunternehmen zuzuordnen sind, bei denen es sich um Institute oder Finanzinstitute handelt.

Wesentliche Grundvoraussetzung für das Vorliegen einer Finanzholdinggesellschaft im aufsichtsrechtlichen Sinne ist also, dass es mindestens ein Institut (ein Kreditinstitut oder eine bestimmte Größenkriterien überschreitende Wertpapierfirma) gibt, welches ein Tochterunternehmen der untersuchten Stiftung ist.

Somit liegen der BaFin die in Ihrem Hauptantrag erbetenen Dokumente nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Im Hinblick auf die daraus folgende, voraussichtlich negative Beantwortung Ihres Hauptantrags gebe ich Ihnen bis zum 09.01.2023 Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme, insbesondere auf welcher Grundlage Sie die bevorstehende Einstufung der Gesellschaft als Finanzholdinggesellschaft annehmen, oder zur Präzisierung Ihres Antrags.

V.

Im Hinblick auf den Hilfsantrag weise ich darauf hin, dass hiermit eine umfangreiche und aufwendige Suche verbunden ist. Auch ist zu prüfen, ob ggf. schutzwürdige Belange Dritter berührt sein könnten. Diesen muss Gelegenheit zur Stellungnahme binnen eines Monats gegeben werden. Auf § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG weise ich vorsorglich ebenfalls bereits hin. Darüber hinaus

ist das Vorliegen weiterer Ausschlussgründe zu prüfen. Vor diesem Hintergrund bitte ich um entsprechende Engrenzung des Hilfsantrags, auch unter Berücksichtigung der Ausführungen unter IV.

VI.

Ich räume Ihnen hiermit – insbesondere im Hinblick auf die voraussichtliche negative Beantwortung Ihres Hauptantrags – **Gelegenheit zur Stellungnahme** bzw. zur Präzisierung Ihres Antrags ein. Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie auch unter Berücksichtigung der Ausführungen unter IV. an dem Antrag festhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Referat BA 51